

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises fasst folgenden Beschluss über die Feststellung der Haushaltspläne des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2023 (Haushaltsbeschluss):

1. Einnahmen

1.1 Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen verteilt:

1. Schlüsselzuweisungen in Höhe von 17.375.200,00 €,
2. Einnahmen aus der Clearingabrechnung in Höhe von 150.800,00 €.

1.2 In den Schlüsselzuweisungen gem. Ziff. 1.1.1 sind folgende Staatsleistungen enthalten (vgl. § 6 Abs. 3 FinG):

1. Staatsleistungen für kirchenregimentliche Zwecke: 1.378.300,00 €,
2. Staatsleistungen für Pfarrbesoldung: 5.237.600,00 €,
3. Baupatronatsleistungen: 744.800,00 €.

1.3 Die Staatsleistungen gem. Ziff. 1.2 werden entsprechend der zweckbestimmten Verwendung zugewiesen.

1.4 Die Einnahmen gem. Ziff. 1.1.1 werden wie folgt verteilt:

1. Gemeinschaftsanteil nach § 5 FinS

1. Personalkasse Verkündigungsdienst 5.737.600,00 €,
2. Baumittel 892.800,00 €,
3. Gemeinschaftliche Aufgaben 443.470,00 €,
4. Gemeinschaftsprojekte 248.450,00 €,
5. Kirchenkreisverwaltung 2.833.150,00 €.

2. Kirchenkreisanteil nach § 6 FinS 1.045.610,00 €

Dies entspricht einem Anteil von 5,51 % der Schlüsselzuweisung.

1. Allgemeiner Kirchenkreisanteil 499.310,00 €,
2. Regionalzentrum 546.300,00 €.

3. Gemeindeanteil nach § 7 FinS

1. Zuweisung an Kirchengemeinden 6.129.630,00 €

Dies entspricht einem Anteil von 35,28 % der Schlüsselzuweisung. Die Summe aus Gemeindeanteil, Baumitteln sowie dem Anteil der Verteilmasse, der der Personalkasse Verkündigungsdienst für kirchengemeindliche Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird, beträgt 70,36 %.

2. Haushalte

2.1. Festsetzung der Haushaltspläne

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**001000-Zuweisungsmandant**“ wird mit
Erträgen in Höhe von 17.526.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von 17.375.200,00 € und

Rücklagenzuführung in Höhe von 150.800,00 € festgesetzt.

Sollten für das Haushaltsjahr 2023 die tatsächlichen Schlüsselzuweisungen nicht die Höhe der geplanten Schlüsselzuweisungen (exklusive Clearingzahlungen) in Höhe von 17.375.200,00 erreichen, so ist der Differenzbetrag als Rücklagenentnahme dem Haushalt und damit der Verteilung zuzuführen.

2. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002010-Personalkasse Verkündigungsdienst**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	10.353.980,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	11.477.260,00 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	88.500,00 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	1.034.780,00 € festgesetzt.

3. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002020-Baufonds**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	992.800,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	842.800,00 € und
Tilgungsausgaben in Höhe von	143.700,00 € festgesetzt.

4. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002030-Gemeinschaftsaufgaben**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	576.270,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	576.270,00 € festgesetzt.

5. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002040-Gemeinschaftsprojekte**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	295.750,00 €
Aufwendungen in Höhe von	443.750,00 € und
Rücklagenentnahmen in Höhe von	56.700,00 € festgesetzt.

In dem Haushaltsplan „002040-Gemeinschaftsprojekte“ sind folgende Projekte enthalten (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 4 FinG):

- Projektstelle Orgelunterricht
- Projekt Arbeit mit Frauen
- Missionarisches Projekt Bergen
- Projekt Kirche und Tourismus
- Projekt Digitalisierung im Kirchenkreis

6. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**002050-Kirchenkreisverwaltung**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	4.018.050,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	4.018.050,00 €, festgesetzt.

7. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003000-Allgemeiner Kirchenkreisanteil**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	2.123.840,00 €,
Aufwendungen in Höhe von	2.014.830,00 €,
Tilgungsausgaben in Höhe von	113.390,00 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	172.400,00 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	265.500,00 € festgesetzt.

8. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan „**003010-Regionalzentrum**“ wird mit

Erträgen in Höhe von	1.367.550,00 €,
----------------------	-----------------

Aufwendungen in Höhe von	1.401.150,00 €,
Rücklagenentnahmen in Höhe von	33.600,00 € und
Rücklagenzuführung in Höhe von	25.000,00 € festgesetzt.

9. Soweit Investitionen in den einzelnen Mandanten geplant sind, werden diese über die Investitions- und Finanzierungspläne dargestellt. Die Investitionen und Refinanzierungen werden entsprechend festgesetzt. Die Investition „Sanierung Karl-Marx-Platz 18“ ist mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Sachkosten „Digitalisierung“ in den Gemeinschaftlichen Aufgaben werden mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Aufhebung entscheidet der Kirchenkreisrat.

2.2 Überschuss/Fehlbeträge der Haushalte

Die in den Haushaltsplänen gemäß Ziff. 2.1. vorgesehenen Mittelzuweisungen werden wie geplant vorgenommen. Ein möglicher Überschuss bzw. Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres wird zur Bildung von für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmten Rücklagen verwendet (Überschuss) bzw. vorrangig aus den für die jeweiligen Haushalte zweckbestimmt gebildeten Rücklagen gedeckt (Fehlbetrag). Für die Mandanten des Gemeinschaftsanteils gilt dies nur für die Pflichtrücklagen.

Nicht im Haushaltsjahr verwendete Mittel des Teilhaushaltsplans „002020 Baufonds“ sind den entsprechenden Rücklagen zuzuführen und gemäß Vergaberichtlinien für die Baufonds des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in der Fassung vom 8. Mai 2018 durch die Zuwendungsempfänger abzurufen. Über die Verwendung der nicht abgerufenen Mittel entscheidet der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Bauausschuss.

3. Stellenplan

Der als Anlage beigefügte Stellenplan ist Teil der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Haushaltspläne. Werden für die Tätigkeit von Mitarbeitenden über die im Stellenplan angegebenen Umfänge hinaus Drittmittel eingeworben, können für die Dauer der Refinanzierung in Höhe der eingeworbenen Drittmittel Stellen eingerichtet bzw. Stellenumfänge erhöht werden. Sollen in besonders begründeten Fällen weitere Stellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden (§ 7 Abs. 5 KRHhFVO), so hat der Kirchenkreisrat hierrüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen und die Kirchenkreissynode in der folgenden sich mit dem Haushalt befassenden Synode mitzuteilen. Die Refinanzierung ist sicherzustellen.

4. Pfarrstellenplan

Der als Anlage beigefügte Pfarrstellenplan ist Teil des unter Ziff. 2.1.2 aufgeführten Haushaltsplanes.

5. Pfarramtsassistentliche Aufgaben

5.1 Die Kirchenkreissynode hat per Haushaltsbeschluss 2018 für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2023 ein auf sechs Jahre befristetes Projekt im Hinblick auf die Schaffung und Finanzierung von Stellen zur Erledigung von pfarramtsassistentlichen Aufgaben in Kirchengemeinden beschlossen. Dieses wurde ab dem 1. Januar 2019 in Bezug auf pfarramtsassistentliche Aufgaben auf Kirchenkreisebene gemäß Ziffer 5.4 erweitert.

5.2 Gemäß § 8 Nr. 6 FinS werden Ausgaben für pfarramtsassistentliche Aufgaben in der Personalkasse Verkündigungsdienst veranschlagt. Unter pfarramtsassistentliche Aufgaben fallen folgende pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben:

- Posteingangs- und -ausgangsbearbeitung,
- Vornahme von Kassenabrechnungen,
- Bearbeitung von kirchenbuch- und meldewesenrelevanten Vorgängen,
- Zuarbeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. bei der Beantragung von Fördermitteln),
- Zuarbeit für die Erstellung von Statistiken und
- Schriftgutverwaltung (z. B. Aktenführung, Betreuung von Archivnutzerinnen und -nutzern)

5.3 Bei einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle mit einem Pfarrstellen-Soll von 1,0 VbE werden anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,2 VbE auf Antrag über die Personalkasse Verkündigungsdienst finanziert. Für Pfarrstellen mit einem hiervon abweichenden Pfarrstellen-Soll werden die 0,2 VbE entsprechend prozentual angepasst.

5.4 Je Propststelle werden anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,2 VbE über die Personalkasse Verkündigungsdienst finanziert. Für die dem Regionalzentrum zugeordneten kirchenkreislichen Pfarrstellen werden dem Regionalzentrum anfallende Personalkosten für pfarramtsassistentliche Aufgaben im Umfang einer Anstellung von 0,5 VbE über die Pfarrkasse finanziert.

5.5 Für Neufälle ab dem 1. Januar 2019 erfolgen Personalkostenerstattungen nur noch bis einschließlich Entgeltgruppe 5.

5.6 Wenn der pfarramtliche Dienst in einer Pfarrstelle für einen Zeitraum von einigen Monaten aufgrund eines in der Person des Pfarrstelleninhabers bzw. der Pfarrstelleninhaberin begründeten Ausfalls nicht ausgeübt werden kann oder aufgrund einer Vakanz der Pfarrstelle und daher die betreffende ordnungsgemäße Pfarramtsverwaltung nicht sichergestellt werden kann, kann im Einzelfall der Anstellungsumfang der dort tätigen Pfarramtsassistenten erhöht werden.

Für die Entscheidung, ob ein solcher Einzelfall vorliegt, ist durch den betreffenden Kirchengemeinderat ein schriftlicher Antrag mit Begründung einzureichen, welcher mit einem Votum des zuständigen Propstes bzw. der zuständigen Pröpstin zu versehen ist. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

Die Erhöhung darf maximal zu einer Verdopplung des bestehenden Stellenumfanges der betreffenden Pfarramtsassistenten führen. Die Erhöhung ist zu befristen bis zur Rückkehr des Pfarrstelleninhabers bzw. der Pfarrstelleninhaberin, alternativ bis zu einer Besetzung der vakanten und zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle, maximal jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.

Die Kosten für die Erhöhung trägt die Personalkasse Verkündigungsdienst.

6. Deckungsfähigkeit

1. Personalausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
2. Sachausgaben sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
3. Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den der oder die Leiter/-in der Kirchenkreisverwaltung entscheidet, möglich.

4. Die Verfügung der Mittel, die im Teilhaushalt „002030 Gemeinschaftsaufgaben“ in der Kostenstelle 139000 „Unterstützung von Initiativen und Projekte“ unter dem Konto 66400 geführt werden, obliegt dem Kirchenkreisrat.

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung gilt bis 10.000 € je Konto als bewilligt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung innerhalb des Teilhaushaltes erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Weitergehende Regelungen trifft der Finanzausschuss.

8. Innere Anleihen

Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für andere Finanzierungen in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe, § 13 KRHhFVO). Regelungen hierzu trifft der Kirchenkreisrat in Abstimmung mit dem Finanzausschuss. Innere Darlehen dürfen bis zu einer Höhe von 10 % der zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgenommen werden.

9. Sonderumlage Altkirchenkreise

Hinsichtlich der bei den ehemaligen Kirchenkreisen der Pommerschen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeitenden, die im Stellenplan unter den ehemaligen Kirchenkreisen geführt werden, werden die Personal-, Sach- und Projektkosten nach Abzug von Refinanzierungseinnahmen durch die dem jeweiligen ehemaligen Kirchenkreis angehörenden Kirchengemeinden im Wege einer Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage wird anhand der Gemeindegliederzahl zum 1. April 2022 ermittelt. Für das Haushaltsjahr 1. Januar - 31. Dezember 2023 werden diesbezüglich folgende Werte zugrunde gelegt:

ehemaliger KK	Stralsund	Demmin	Pasewalk
Personalkosten	179.850,00 €	56.900,00 €	- €
sonstige Aufwendungen	40.900,00 €	3.200,00 €	2.000,00 €
Refinanzierungseinnahmen	126.100,00 €	15.600,00 €	- €
Saldo	94.650,00 €	44.500,00 €	2.000,00 €
Ggl.-Zahl	18.846	13.820	10.629
Anteil pro Ggl. insgesamt	5,02 €	3,22 €	0,19 €

Der auf die Personalkosten entfallende Anteil an der Sonderumlage wird - abzüglich von personenbedingten Refinanzierungseinnahmen - nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 FinS berücksichtigt.

10. Entgelte Grundstücksverwaltung

Die Höhe der Entgelte für die Grundstücksverwaltung wird auf 12,33 % festgesetzt.

11. Verpflichtungsermächtigungen

Im Mandanten 002020 dürfen in besonderen Fällen bis zu einer Höhe von insgesamt 200.000,00 € Verpflichtungsermächtigungen für den Fonds für Patronatskirchen durch den Kirchenkreisrat eingegangen werden. Im Bereich der Pfarr- und Gemeindehäuser dürfen

maximal 30.000,00 € (10.000 € je Propstei) für das nächste Haushaltsjahr als Verpflichtungsermächtigung vergeben werden.

12. Sollzinsberechnung

Ist ein Haushalt nicht ausgeglichen, so wird für diesen Haushalt für den Zeitraum des negativen Saldos ein Sollzins erhoben. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Zinssatz, der durchschnittlich für die Finanzanlagen zur Finanzdeckung im Kirchenkreis erzielt wird. Dies gilt für den kirchenkreislichen und für die kirchengemeindlichen Haushalte.

13. Haushaltssperre

Die für die Anordnung einer Haushaltssperre nach § 26 Abs. 3 KRHhFVO zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.

14. Gemeindegeld

Gem. § 12 FinS wird hinsichtlich der Höhe des Gemeindegeldes folgende Empfehlung gegeben:

- 1,-- Euro pro Monat für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger
- 5,-- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner)

15. Inkrafttreten

Dieser Haushaltsbeschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt der Kirchenkreisrat.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022 dem Konzept und dem zeitlichen Ablauf zur Umstellung auf die Doppik im vorgeschlagenen Zeitrahmen zugestimmt.

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022 der Betreuung durch eine externe Steuerberatungskanzlei zur Umsetzung der Durchführung des § 2b UStG vor Ort zugestimmt.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022

1. der Größe der 3. Kirchenkreissynode mit insgesamt 55 Synodalen und
2. der Aufteilung in drei Wahlkreise zugestimmt.
 1. Wahlkreis Propstei Stralsund
 2. Wahlkreis Propstei Demmin
 3. Wahlkreis Propstei Pasewalk
3. Gemäß Verfassung sind insgesamt zu wählen:
 - . 30 ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens 5 junge Menschen im Alter zwischen 18 – 27 Jahren,
 - . 10 Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
 - . 5 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - . 5 Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke
4. Im Wahlkreis „Propstei Stralsund“ sind zu wählen:
 - . Zehn ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens zwei junge Menschen im Alter zwischen 18 und 37 Jahren
 - . Drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
 - . Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 - . Zwei Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und WerkeInsgesamt werden somit im Wahlbezirk „Propstei Stralsund“ 17 Mitglieder gewählt.

Im Wahlkreis „Propstei Demmin“ sind zu wählen:

- . Zehn ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens zwei junge Menschen im Alter zwischen 18 und 37 Jahren
- . Vier Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
- . Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- . Ein Mitglied aus dem Bereich der Dienste und Werke

Insgesamt werden somit im Wahlbezirk „Propstei Demmin“ 17 Mitglieder gewählt.

Im Wahlkreis „Propstei Pasewalk“ sind zu wählen:

- . Zehn ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens zwei junge Menschen im Alter zwischen 18 und 37 Jahren
- . Drei Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
- . Ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- . Zwei Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke

Insgesamt werden somit im Wahlbezirk „Propstei Demmin“ 16 Mitglieder gewählt.

5. Darüber hinaus werden 5 Mitglieder vom KKR berufen. Unter diesen 5 Mitgliedern muss nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung mindestens 1 Mitglied sein, das frühestens im Jahr der Wahl das 27. Lebensjahr vollendet
6. Nach § 6 KKSynBG ist durch die Kirchenkreissynode ein Wahlausschuss zu bilden. Die Synode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beauftragt den Kirchenkreisrat in Zusammenarbeit mit dem Nominierungsausschuss, diesen zu bilden

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises weist darauf hin, dass das bestehende Pröpstegesetz noch Anwendung findet. Die von der Landessynode verabschiedete Änderung tritt erst im Dezember 2022 in Kraft. Daraus folgt, dass nur ein Pröpstewahlausschuss für die Propstei Pasewalk gebildet wird.

Nachfolgende Mitglieder wurden in den Pröpstewahlausschuss gewählt:

Ehrenamtliche

Jaspar von Maltzahn

Iris Heidschmidt

Verena Hoffmann

Thomas Vater

Stellvertreter

Daniel Marode

Raik Harder

Wolfgang Banditt

Sibylle Scheler

Pfarrpersonen

Matthias Gienke

Katrin Krüger

Stellvertreter

Jens Warnke

Christian Bauer

Mitarbeitende

Johanna Hertzsch

Stellvertreter

Cord Bollenbach

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt, nach Rücksprache mit Herrn Vogel, den Tagesordnungspunkt 5 - Kurzbericht über die digitale Kommunikation in der Synode – auf die Frühjahrssynode am 15.04.2023 zu verlegen.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beauftragt den Kirchenkreisrat in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss, die Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit und zum Umgang mit der „Doppik“ umzusetzen und monatlich darüber zu berichten.

Die Kirchenkreissynode wählt Herrn von Maltzahn und Herrn Propst Sarx in die Arbeitsgruppe „Doppik“.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises stimmt gemäß Teil 1 § 56 Absatz 4 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) der einheitlichen Arbeitsrechtssetzung für den Bereich der verfassten Kirche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im kirchengemäßen Tarifrechtsweg mit Wirkung vom 1. Juli 2023 zu.

Diese Zustimmung erfolgt unter folgendem Vorbehalt:

1. Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) im Entwurf gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluss wird ohne materiell-rechtliche Änderungen durch die Landessynode mit Wirkung vom 01. Juli 2023 beschlossen.
2. Die Satzung des Verbands kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Entwurf gemäß Anlage 2 wird ohne materiell-rechtliche Änderungen durch die Mitgliederversammlung zum 01. Juli 2023 in Kraft gesetzt.
3. Der Überleitung der Mitarbeitenden der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in den Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 07. Dezember 2011 (GVOBl. S. 235). Etwaige sich daraus ergebende Personalmehrkosten werden, bezogen auf die Gesamtheit der Personalkosten für den jeweiligen Kirchenkreis, seine kirchlichen Körperschaften und rechtlich unselbständigen Dienste und Werke, unter Zugrundelegung der Entgelttabelle, der Sonderentgelte und der kinderbezogenen Entgeltbestandteile der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung und der Bezüge nach Überleitung in die Tabellenwerte der Entgelttabelle des KAT (jeweils Stand 31. Dezember 2022) und bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten des ARRG, auf Nachweis gemeinschaftlich durch die Nordkirche getragen. Erforderliche Mehrkosten für eine übergangsweise personelle Aufstockung im Personalbereich der Kirchenkreisverwaltungen zur Überleitung der Mitarbeitenden in den KAT werden ebenfalls durch die Nordkirche getragen.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt den Prüfantrag an den Kirchenkreisrat und an den Finanzausschuss, ob im Falle der Vakanzen die nicht verwendeten Pfarrbesoldungsmittel für die Pfarramtsassistenten verwendet werden können und das Ergebnis ist auf der nächsten Synodentagung vorzulegen.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 12. November 2022 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die zuletzt durch Kirchengesetz vom 30. April 2022 geändert worden ist, die nachfolgende fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, § 8 Absatz 2**

1. Nummer 1 enthält folgende Fassung: Arbeitsverträge und deren Änderungen, mit Ausnahme von einvernehmlichen Arbeitsvertragsbeendigungen;
2. Nummer 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Nummern 6 und 7 erhalten die neue Zählung 5 und 6.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt die Bildung eines Pfarrsprengels der Kirchengemeinden Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen gemäß KGO §81 und Verf. Art. 23 mit zwei gemeinsamen Pfarrstellen je im Stellenumfang von 100 %. Der Dienstsitz der beiden Pfarrstellen ist Wolgast. Die Kirchengemeinden Wolgast und Katzow, Hohendorf, Neu Boltenhagen führen ihre Haushalte weiter getrennt.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt die Bildung eines Pfarrsprengels der Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen gemäß KGO §81 und Verf. Art. 23 mit einer gemeinsamen Pfarrstelle im Stellenumfang von 100 %. Der Dienstsitz der gemeinsamen Pfarrstelle ist Steinhagen. Die Kirchengemeinden Franzburg-Richtenberg und Steinhagen führen ihre Haushalte weiter getrennt.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses



Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Präses der Kirchenkreissynode

Beschluss der Kirchenkreissynode vom 12. November 2022

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschließt die Bildung eines Pfarrsprengels der Kirchengemeinden Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen gemäß KGO §81 und Verf. Art. 23 mit drei gemeinsamen Pfarrstellen, zwei im Stellenumfang von 100 % und eine im Stellenumfang von 75 %. Die Kirchengemeinden Ahrenshagen, Damgarten-Saal, Lüdershagen und Semlow-Eixen führen ihre Haushalte weiter getrennt.

Greifswald, den 12.11.2022



Elke König
Präses

